

VERORDNUNG (EG) Nr. 1756/94 DER KOMMISSION

vom 18. Juli 1994

zur Eröffnung von Kontingenten für die Einfuhr von Textilwaren der Kategorien 122, 123, 124, 125 B, 140 und 146 C mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Änderung der Anhänge IV und V der Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates über die gemeinsame Regelung der Einfuhr von Textilwaren aus bestimmten Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates
vom 7. März 1994 über die gemeinsame Regelung der
Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern,
die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere
Vereinbarungen oder eine spezifische gemeinschaftliche
Einfuhrregelung fallen (¹), insbesondere die Artikel 3
Absätze 3 und 5 in Verbindung mit Artikel 25 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach der Verordnung (EG) Nr. 517/94 Artikel 3 Absatz 3
können alle in Anhang V genannten Textilwaren mit
Ursprung in den darin genannten Ländern in die
Gemeinschaft eingeführt werden, sofern nach dem
entsprechenden Verfahren des Artikels 25 eine jährliche
Höchstmenge festgelegt wird.

Der Kommission liegen Anträge von sechs Mitglied-
staaten auf Eröffnung von Kontingenten für die Einfuhr
von Waren der Kategorien 122, 123, 124, 125 B, 140 und
146 C mit Ursprung in der Volksrepublik China zur
Deckung einer gewissen Nachfrage vor. Aufgrund der
Beratungen im Ausschuß nach Artikel 25 wurde es im
Hinblick auf die Situation der Gemeinschaftsindustrie für
angebracht erachtet, die jährlichen Höchstmengen, denen
die Einfuhr von Waren der Kategorien 122, 123, 124,
125 B, 140 und 146 C mit Ursprung in der Volksrepublik
China in die Gemeinschaft ab dem Zeitpunkt des Inkraft-
tretens dieser Verordnung unterworfen ist, auf jeweils 130,
5, 600, 8, 100 und 270 Tonnen festzusetzen. Die Anhänge

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juli 1994

IV und V der Verordnung (EG) Nr. 517/94 sind entspre-
chend zu ändern ; aus Gründen der Rechtssicherheit ist
darauf hinzuweisen, daß das Kontingent nach dem
Verfahren des Artikels 17 der genannten Verordnung
verwaltet wird.

Die Maßnahmen dieser Verordnung entsprechen der Stel-
lungnahme des nach der Verordnung (EG) Nr. 517/94
eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die Einfuhr von Textilwaren der Kategorien 122, 123,
124, 125 B, 140 und 146 C mit Ursprung in der Volksre-
publik China werden jährliche Höchstmengen von jeweils
130, 5, 600, 8, 100 und 270 Tonnen festgesetzt, die nach
dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung (EG) Nr.
517/94 verwaltet werden.

Artikel 2

Die Anhänge IV und V der Verordnung (EG) Nr. 517/94
werden in Übereinstimmung mit dem Anhang zu dieser
Verordnung geändert.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Für die Kommission

Leon BRITTAN

Mitglied der Kommission

(¹) ABl. Nr. L 67 vom 10. 3. 1994, S. 1.

ANHANG

„ANHANG IV

Jährliche Gemeinschaftshöchstmengen nach Artikel 3 Absatz 1

(Für Warenbezeichnungen der in diesem Anhang aufgeführten Kategorien siehe Anhang I A dieser Verordnung)

CHINA

Kategorie	Einheit	Menge
ex 13 ⁽¹⁾	1000 Stück	150
ex 18 ⁽¹⁾	Tonnen	98
ex 20 ⁽¹⁾	Tonnen	10
ex 24 ⁽¹⁾	1000 Stück	120
ex 39 ⁽¹⁾	Tonnen	10
ex 78 ⁽¹⁾	Tonnen	3
115	Tonnen	450
117	Tonnen	450
118	Tonnen	950
120	Tonnen	63
122	Tonnen	130
123	Tonnen	5
124	Tonnen	600
125 B	Tonnen	8
ex 136 ⁽¹⁾⁽²⁾	Tonnen	285
140	Tonnen	100
146 C	Tonnen	270
156	Tonnen	760
157	Tonnen	5 400
159	Tonnen	3 020
160	Tonnen	30
161	Tonnen	10 777

(¹) Die mit ‚ex‘ gekennzeichneten Kategorien beinhalten Waren, die weder aus Wolle oder feinen Tierhaaren noch aus Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen bestehen.

(²) Diese Kategorie beinhaltet nur Gewebe und andere Seidenwaren, andere als roh, abgekocht oder gebleicht, der KN-Codes 5007 20 19, 5007 20 31, 5007 20 39, 5007 20 41, 5007 20 59, 5007 20 61, 5007 20 69, 5007 20 71, 5007 90 30, 5007 90 50, 5007 90 90.

ANHANG V

nach Artikel 3 Absatz 3

(Für Warenbezeichnungen der in diesem Anhang aufgeführten Kategorien siehe Anhang I A dieser Verordnung)

CHINA

Kategorien : 121, 125 A, 126, 127 A, 127 B, 133, 137, 141, 145, 146 A, 146 B, 151B.“